



WILHELM ANDERMANN VERLAG

München 15 Landwehrstraße 44

VERLAGS - VERTRAG .

Zwischen Herrn Dr. Heinrich Zillich, Starnberg am See, Josef-Fischhaber-Str. 15, im folgenden kurz "Verfasser" genannt, einerseits, und der Firma Wilhelm Andermann Verlag, München 15, Landwehrstr. 44, im folgenden kurz "Verlag" genannt, andererseits, ist heute folgender Verlagsvertrag abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig unterschrieben worden:

§ 1

Der Verfasser überträgt dem Verlag das Urheber- und Verlagsrecht seines Werkes

"DER SPRUNG IM RING"

mit allen Rechten für alle Auflagen und Ausgaben. Für Zeitungsveröffentlichungen und -nachdrucke, für Senderechte, Filmrechte wird der Erlös im Verhältnis von 60 : 40 % zwischen dem Verfasser und dem Verlag geteilt. Für fremdsprachliche Ausgaben wird der Erlös zwischen Verfasser und Verlag 50 : 50 % geteilt.

§ 2

Der Umfang des Werkes ist durch das vorliegende Manuskript gegeben.

§ 3

Die Bestimmung der Auflagenhöhe bleibt in jedem Falle Sache des Verlages, doch soll die erste Auflage mindestens 6.000 Exemplare betragen.

§ 4

Die Ablieferung des druckfertigen Manuskriptes ist für den 1. März 1953 vorgesehen.

§ 5

Hinsichtlich des Honorars wird folgendes bestimmt: Das Honorar beträgt 10 % des Ladenpreises für das gebundene Exemplar für die ersten 10.000 Exemplare und 12 1/2 % des geltenden Ladenpreises für das gebundene Exemplar ab 10.001 Exemplare für jedes verkaufte Exemplar. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich und zwar jeweils per 30. 9. und per 31. 12.. Die Auszahlung der anfallenden Honorare hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

§ 6

Von der Erstauflage erhält der Verfasser 20 Freitextemplare für seinen persönlichen Gebrauch und zu Widmungszwecken, von den weiteren Auflagen 2 pro Tausend, mindestens aber jeweils 10 Stück. Der Verfasser ist berechtigt, weitere Exemplare zu Buchhändlerpreisen zu erwerben, die er jedoch nur mit dem Einverständnis des Verlages und keinesfalls unter dem jeweils geltenden Ladenpreis zum Verkauf bringen kann.

§ 7

Die Ausstattung des Werkes und die Festsetzung des Ladenpreises bleibt dem Verlag überlassen.

§ 8

Die dem Verlag aus diesem Vertrag zustehenden Rechte sind nur mit Genehmigung des Verfassers übertragbar. Im Falle einer Übertragung haftet jedoch der jetzige Inhaber des Verlagsvertrages für die Erfüllung der Verpflichtungen durch seinen Rechtsnachfolger nur für die bei der Übertragung laufende Auflage, also nicht mehr für die von dem Rechtsnachfolger zu veranstaltenden Auflagen und Ausgaben.

§ 9

Das Lesen der ersten Korrektur erfolgt in der Druckerei auf Kosten des Verlages. Der Verfasser ist seinerseits zur kostenlosen Lesung einer Korrektur und zur Erteilung der Druckerlaubnis für jeden einzelnen Bogen verpflichtet. Änderungen im Satz wird der Verfasser nach Möglichkeit vermeiden.

§ 10

Der Verlag übernimmt die Verpflichtung, das Werk mit allen ihm zur Verfügung stehenden und geeignet erscheinenden Mitteln zu vertreiben.

§ 11

Im Falle von Lizenzausgaben für Buchgemeinschaften ist eine Sondervereinbarung zwischen Verfasser und Verlag erforderlich. Die Genehmigung soll dazu vom Verfasser grundsätzlich nicht versagt werden, wenn ein angemessener Erlös erzielt werden kann, der mit 50 : 50 % zwischen Verfasser und Verlag geteilt wird.

Starnberg am See, den. ~~26. Januar~~ 1953 München 15, den 9. Januar 1953
Landwehrstrasse 44

Wimmar Lillich

Alfred Kudenow